

Sozialhilfe: Teilnahme Integrationsprogramm; Pflichtverletzung, § 11 Absatz 3 SHG und § 18 SHV

Weigert sich eine unterstützte Person an einem zumutbaren Integrationsprogramm teilzunehmen, verletzt sie schuldhaft ihre Pflichten (E. 7, 8d. – 8e.). Die Herabsetzung des Grundbedarfs ist verhältnismässig, wenn sie geeignet und erforderlich ist, in einem vernünftigen Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff steht sowie befristet ist (E. 9a. – 9f.).

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 4 Absatz 3 Satz 2 SHG kann die Unterstützung mit Gegenleistungen verknüpft werden. Die Auflage an einem Integrationsprogramm teilzunehmen stützt sich auf § 11 Absatz 1 und 2 Buchstabe e und g SHG, wonach Unterstützungsleistungen u.a. mit Weisungen verbunden werden können, die geeignet sind, die Selbständigkeit der unterstützten Person zu erreichen oder zu erhalten, wie insbesondere die Aufnahme einer angebotenen Arbeitsstelle, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Lehnt eine Person demnach eine angebotene Arbeitsstelle ab oder ergreift sie nicht eine Massnahme, die ihre Selbständigkeit fördert, und sprechen nicht schwerwiegende Gründe entgegen, so verletzt sie ihre Pflichten gemäss § 11 SHG.

8a.-8c. (...).

8d. Mit Integrationsmassnahmen und -programmen soll erreicht werden, dass der Hilfsbedürftige in die Lage versetzt wird, für seinen Unterhalt jedenfalls teilweise selbst aufzukommen; zumindest sollen die Aussichten auf eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben verbessert werden. Das Integrationsprogramm A.____ verfolgt das Ziel der Eingliederung auf dem 1. Arbeitsmarkt und basiert auf einem 3-Säulen Prinzip: 1. Schulung, 2. Vermittlung und 3. Praktikum. Das Programm setzt sich aus Persönlichkeits- und Motivationsschulung, Selbsterkennung, Bewerbungstraining und intensive Stellensuche am PC sowie anschliessendem Praktikum in einem Betrieb mit ausgeschriebener offener Stelle zusammen. Zur Zielgruppe dieses Programms gehören Menschen aus unterschiedlichen Berufen, Schichten und Kulturen, Langzeitarbeitslose, arbeitssuchende Menschen zwischen 20 und 60 Jahren und Sozialhilfeempfänger ([http://www. \(...\)](http://www. (...)), zuletzt aufgesucht am 11.12.2013).

8e. Aus den Akten geht hervor, dass B.____ seit Mai 2006 arbeitslos ist. Die Stellensuche war bisher ohne Erfolg. Da die Arbeitslosigkeit nun seit längerer Zeit andauert, erscheint das be-

schriebene Integrationsprogramm von A.____ als sinnvoll und geeignet, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt wieder zu erlangen. Die Argumente des Beschwerdeführers, wonach er sich selbständig bewerben könne und er nicht in das Segment der angesprochenen Leute falle, überzeugen nicht und stellen auch keine schwerwiegende Gründe dar, die die Teilnahme am Integrationsprogramm als unzumutbar erscheinen lassen. Dem Beschwerdeführer ist es bisher nicht gelungen, selbständig eine Anstellung zu finden, was geradezu zeigt, dass er eben nicht in der Lage ist, ohne Hilfe wieder eine Anstellung zu finden. Es geht zudem bei dem Integrationsprogramm nicht bloss um die Bewerbung selbst, sondern es soll auch mittels eines Praktikumsplatzes eine Integration im Arbeitsmarkt erfolgen. Weitere Gründe, weshalb der Beschwerdeführer nicht für das Programm geeignet sein soll, führt dieser sodann nicht aus. Die Sozialhilfebehörde hat demnach richtigerweise keine schwerwiegenden Gründe gesehen, die der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationsprogramm A.____ entgegenstehen und die Massnahme als geeignet betrachtet, die Lage des Beschwerdeführers zu verbessern. Darüber hinaus betrachtet es auch das Bundesgericht als gerichtsnotorisch, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen eine zumutbare Massnahme darstellt, die geeignet ist, die Lage der hilfsbedürftigen Person zu verbessern (Urteil des BGer vom 14. Januar 2004, 2P.251/2003, E. 5.3). Diese Auslegung und Anwendung des Sozialhilferechts entspricht – auch wenn sie für den Kanton Basel-Landschaft nicht verbindlich sind – überdies den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (vgl. SKOS-Richtlinien D.1-I, D.2-I, D.3-I). Was der Beschwerdeführer vorbringt, genügt nicht, um aufzuzeigen, dass die Teilnahme an dem in Frage stehenden Integrationsprogramm für ihn von vornherein unzumutbar wäre. Vielmehr besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass er sich nach Mitwirkung an einem solchen Programm mit grösseren Erfolgsaussichten in dem Arbeitsmarkt integrieren kann. Es besteht zudem ein erhebliches öffentliches Interesse daran, unterstützte Personen mittels Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen aus der Hilfsbedürftigkeit in die Selbständigkeit zu führen. Der Teilnahme am Integrationsprogramm stehen folglich keine schwerwiegenden Gründe entgegen, weshalb durch die Weigerung der Teilnahme eine schuldhafte Pflichtverletzung gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe e und g SHG vorliegt.

9a. Es bleibt zu prüfen, ob die angedrohte Kürzung der Unterstützungsleistung von 20% rechtmässig ist.

9b. Gemäss § 11 Absatz 3 SHG wird bei schuldhafter Verletzung der Pflichten, die Unterstützung angemessen herabgesetzt. Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) konkretisiert diese Bestimmung, indem sie den Behörden in § 18 als Grenze vorgibt, dass die Unterstützung höchstens um einen Fünftel des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 SHG herabgesetzt werden darf. Den Sozialhilfeorganen kommt damit bei ihrem Herabsetzungsentscheid ein gewisser Ermessenentscheid zu, wobei sie sich an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten haben (Artikel 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Der Grundsatz fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die dem Privaten auferlegt werden (BGE 136 I 17, ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, S. 133 Rz 581).

9c. Die Verwaltungsmassnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Ungeeignet ist eine Massnahme dann, wenn sie am Ziel vorbeischießt, d.h. keinerlei Wirkung im Hinblick auf den angestrebten Zweck entfaltet oder die Erreichung dieses Zwecks sogar erschwert oder verhindert. Zu prüfen ist also die Zwecktauglichkeit einer Massnahme (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 135 Rz 587). Die Herabsetzung der Unterstützung ist zweifellos ein geeignetes Mittel, um die unterstützte Person und vorliegendenfalls den Beschwerdeführer zur Befolgung der Weisungen der SHB sowie zur Teilnahme am Integrationsprogramm anzuspornen.

9d. Die Verwaltungsmassnahme muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein; sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Das Gebot der Erforderlichkeit wird unter anderem auch als Prinzip der „Notwendigkeit“ oder des „geringst möglichen Eingriffs“ bezeichnet (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 135 Rz 591 f.). Der Beschwerdeführer verringerte durch das Verweigern an der Teilnahme am Integrationsprogramm seine Chancen eine Stelle zu finden und somit langfristig für den Unterhalt für seine Familie wieder selbständig aufkommen zu können. Er verletzt damit einen wesentlichen im Sozialhilferecht geltenden Grundsatz der Selbsthilfe. Durch die Verweigerung der Teilnahme am Integrationsprogramm verhinderte er zudem seine Selbständigkeit zu fördern und zu erreichen. Der Beschwerdeführer ist hinsichtlich des Integrationsprogramms auch nicht einsichtig, da er der Meinung ist, er benötige keine Hilfe bei der Stellensuche. Dass aber gerade Unterstützung bei der Stellensuche angezeigt ist, zeigt die bereits lang andauernde Arbeitslosigkeit und erfolglose Stellensuche. Unter diesen Umständen ist die Herabsetzung des Grundbedarfs um 20% als notwendig zu erachten.

9e. Eine Verwaltungsmassnahme ist des Weiteren nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt, wahrt. Die Herabsetzung der Unterstützung um 20% trifft den Beschwerdeführer als Sozialhilfeempfänger sicherlich. Diese Herabsetzung steht aber in einem vernünftigen Verhältnis zur begangenen Pflichtverletzung. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es der Beschwerdeführer selber in der Hand hat, durch Teilnahme am Integrationsprogramm, die Herabsetzung wieder aufzuheben.

9f. Der angefochtene Einspracheentscheid, der die Herabsetzung der Unterstützungsleistungen vorsieht, verletzt somit das Verhältnismässigkeitsprinzip grundsätzlich nicht. Die Verwaltungsmassnahme ist angemessen im Sinne von § 11 Absatz 3 SHG in Verbindung mit § 18 SHV. Einzig zu beanstanden und mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht vereinbar ist, dass die Herabsetzung der Unterstützungsleistung nicht befristet wurde.

10. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Teilnahme am Integrationsprogramm für den Beschwerdeführer zumutbar ist und somit die Verpflichtung zur Teilnahme rechtmässig erfolgte. Durch die Weigerung der Teilnahme beging der Beschwerdeführer eine Pflichtverletzung, weshalb die Kürzung des Grundbedarfs gerechtfertigt ist. Die angedrohte Kürzung des Grundbedarfs von 20% ist auch verhältnismässig. Einzig hätte die Herabsetzung der Unterstützung angemessen befristet werden sollen. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen.

(RRB Nr. 0016 vom 7. Januar 2014)